

BEKANNTMACHUNG

der Veröffentlichung und Auslegung von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben:

„EÜ Schleifenteich, Verdämmung, Bahn-km 88,700 der Strecke 3511 Bingen (Rhein) Hbf – Saarbrücken Hbf, in der Gemeinde Nohfelden im Landkreis St. Wendel“

Die DB Netz AG hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, beantragt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr / Anhörungsbehörde führt das Anhörungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch.

Das Vorhaben umfasst die **Verdämmung (Verfüllung) der Eisenbahnüberführung EÜ Schleifenteich bei Bahn-km 88,700** an der Strecke 3511 Bingen (Rhein) - Saarbrücken. Die EÜ Schleifenteich aus dem Jahre 1859 dient als Durchlass für einen temporär wasserführenden Graben, abgezweigt von der Nahe. Das Bauwerk, bestehend aus Natursteinmauerwerk und Stahlprofilen, ist altersbedingt technisch abgängig. Die DB Netz AG plant die Verfüllung der EÜ Schleifenteich durch einen Dämmer zur Verschließung von Hohlräumen sowie den Rückbau der Stahlkonstruktion.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben und als Baustelleneinrichtungsflächen werden Grundstücke in Gemarkung Nohfelden im Eigentum der DB Netz AG und in Privatbesitz sowohl vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch genommen.

Die nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz erforderliche Durchführung der **Öffentlichkeitsbeteiligung** erfolgt wegen der zur Eindämmung der Auswirkungen bestehenden Beschränkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (**Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG**).

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den **Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen** (Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne u.a.) zum Vorhaben **„DB-Strecke 3511, EÜ Schleifenteich, Verdämmung - Anhörungsverfahren“** auf der Internetseite des Saarlandes (www.saarland.de) im Themenportal **„Verkehr“** in der Rubrik **„Planfeststellung“** unter **„Bundeseigene Eisenbahnen“** unter dem link

https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/verkehr/planfeststellung/bundeseigene_eisenbahnen/bundeseigene_eisenbahnen_node.html

der Öffentlichkeit **zur allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung in der Zeit

**von Montag, 9. Mai 2022,
bis Mittwoch, 8. Juni 2022
(einschließlich).**

Die Planunterlagen liegen zeitgleich als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, Abt. Bauen und Umwelt, Zimmer 1.13, im Obergeschoss aus.

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Einsichtnahme bei der Gemeinde Nohfelden wird unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Schutzvorkehrungen möglich sein. Bei Eintritt ins Rathaus sind die aktuellen Hygiene- und Schutzvorkehrungen zu beachten.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis Mittwoch, 22. Juni 2022,

(einschließlich, maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels),

bei der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden

oder

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Abteilung A, Referat A/5 – Anhörungsbehörde -
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Einwendungen gegen den Plan **schriftlich oder zur Niederschrift** erheben.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie **müssen** Personen zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch eine Terminabsprache vereinbaren:

- bei der Gemeinde Nohfelden unter Telefon 06852 / 885 - 213
- bei der Anhörungsbehörde unter Telefon 0681 / 501 - 1842

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift der Einwender*innen enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse (den geltend gemachten Belang) benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer vervielfältigten gleichlautenden Unterschrift

versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz -AEG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation statt, wird dies ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin (Erörterung bzw. Online-Konsultation) gesondert benachrichtigt. Für die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Termins beendet.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da sich nach überschlägiger Prüfung ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

8. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.saarland.de im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Hinweise zum Datenschutz“.

Hinweis COVID-19-Pandemie (SARS-CoV-2/Corona-Virus):

Es wird verstärkt auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen auf der **Internetseite des Saarlandes (www.saarland.de)** im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „**Planfeststellung**“ unter „**Bundeseigene Eisenbahnen**“

https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/verkehr/planfeststellung/bundeseigene_eisenbahnen/bundeseigene_eisenbahnen_node.html

hingewiesen, um direkte Kontakte zu vermeiden und die Anforderungen des Infektionsschutzes einzuhalten.

Saarbrücken, den **12. April 2022**

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
- Anhörungsbehörde -
im Auftrag


Silke Jäger

(Regierungsdirektorin)